

Krankenhausumlage

Rechtsgrundlagen

Nach § 6 Abs. 1 (Bundes-) Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) haben die Länder Krankenhauspläne und Investitionsprogramme aufzustellen. Nach § 6 Abs. 4 wird das Nähere durch Landesrecht bestimmt.

Hiernach hat das Land Niedersachsen das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG) vom 19.01.2012 beschlossen.

Aufbringung der Fördermittel

Der § 2 Abs. 1 NKHG regelt, daß die Finanzierungsmittel für die Förderung von Investitionskosten nach § 9 Abs. 1 KHG zu 60 vom Hundert vom Land und 40 vom Hundert von den Landkreisen und kreisfreien Städten (Kommunen) aufzubringen sind. Die Finanzierungsmittel für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG sind zu $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert vom Land und zu $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert von den Kommunen aufzubringen.

Die Höhe der Finanzierungsmittel richtet sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan des Landes (§ 2 NKHG). Das Fachministerium soll bis zum 01.10. eines jeden Jahres bekannt geben, welche Mittel die Kommunen aufzubringen haben. Bis zum 01.05. des folgenden Jahres soll den Kommunen der auf sie entfallende Betrag bekannt gegeben sein.

Umlagegrundlagen

Nach § 2 Abs. 3 NKHG werden die aufzubringenden Finanzierungsmittel durch eine Umlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraftmesszahl erhoben. Die Umlagekraftmesszahl bei den Landkreisen ist jeweils die Summe der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage.

Umlage 2015

Entsprechend der Bekanntgabe des Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 24.02.2015 haben die Kommunen für 2015 insgesamt 106.960.070,22 Euro aufzubringen, die sich wie folgt verteilen:

Kommunen gesamt	Betrag	Landkreis gesamt	Einwohner/Umlage
1) nach 9 Abs. 2 Nr. 1,2, 3 KHG	1.288.296,49 €	14.224,00 €	7.345 € / 6.882 €
2) nach 9 Abs. 2 Nr. 5, 6 KHG	38.403.205,41 €	424.184,00 €	218.944 € / 205.241 €
3) nach 9 Abs.1 KHG Schuldendiensthilfen	1.805.947,92 €	19.936,00 €	10.296 € / 9.646 €
4) nach 9 Abs. 1 KHG	65.462.620,41 €	723.064,00 €	373.215 € / 349.854 €
Gesamt	106.960.070,22 €	1.181.408,00 €	609.800 € / 571.623 €

Der Jahresbetrag ist nach § 20 Abs. 1 Nds. Finanzausgleichsgesetz gerundet.

Die Umlage nach Nr. 1 ist dem Ergebnishaushalt und die Umlagen nach den Nr. 2, 3 und 4 sind dem Investitionshaushalt zuzuordnen.

Im Auftrag

gez. Neugebauer

Neugebauer